

	<b>Antrags-Nr.</b>	
	<b>0489-AT/2020</b>	

# Antrag

**Herr Patrick Wieschke**  
**Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion**

<b>Betreff</b>
<b>Antrag der NPD-Stadtratsfraktion - Eingeschränktes Wildtierverschbot in Eisenach</b>

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	26.01.2021	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	02.02.2021	

## I. Beschlussvorschlag

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:**

- 1. Ein Wildtierverschbot für kommunale öffentliche Einrichtungen der Stadt wird nur noch auf solche Tierarten beschränkt, von denen (wegen ihrer Größe, wegen ihres Gewichts, ihrer Kraft, ihrer Beißkraft, ihrer Schnelligkeit oder aus anderen ähnlich gewichtigen Gründen) eine Gefahr für Personen in / und / oder außerhalb der Einrichtung oder für die Einrichtung selbst und die darin befindlichen Sachen ausgehen kann. Das sind Affen, Elefanten, Großbären, Nashörner, Flusspferde und große Raubkatzen.**
- 2. Der Stadtrat der Stadt Eisenach bittet die Oberbürgermeisterin, ihre hoheitlichen und übertragenen Aufgaben in dieser Angelegenheit künftig derart auszugestalten, dass auch in Eisenach im Sinne der Stellungnahmen und rechtskonformen Empfehlungen des Landestierschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg zu Zirkussen mit Wildtieren v. 10. Juli 2015 und 17. März 2017 und der Rechtsauffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes gehandelt wird.**

## II. Begründung

Der Stadtrat hob in seiner Sitzung am 13.10.2020 ein von ihm beschlossenes Wildtierverschbot in gastierenden Zirkussen wieder auf. Vorausgegangen war eine Prüfung der Kommunalaufsicht. Diese ergab, dass gemäß aktueller Rechtslage und Rechtsprechung ein pauschales und auf den Tierschutz ausgerichtetes Wildtierverschbot rechtswidrig sei. Die Oberbürgermeisterin teilte diese Rechtsauffassung.

Die Rechtsauffassung der Oberbürgermeisterin und des Landesverwaltungsamtes lehnt sich an die aktuelle Rechtsprechung (Bsp. OVG Lüneburg) an. Leider führte die Oberbürgermeisterin keine politischen Alternativen zum beschlossenen Wildtierverschbot an. Dabei gibt es auch nach Auslegung der in Rede stehenden Gerichtsurteile noch Handlungsmöglichkeiten im Sinne des Tier- und Artenschutzes für Kommunen. Für rechtswidrig erklärt wurden lediglich zu weit bzw. pauschal erteilte Verbote, welche sich einzig auf den Tierschutz beschränken. Die vom Landesverwaltungsamt zur Begründung herbeigezogene Entscheidung des OVG Lüneburg (Beschl. V. 02.03.2017, Az. 10 ME 4 / 17) rügt nur, dass der streitgegenständliche Ratsbeschluss „ausschließlich tierschutzrechtlich begründet worden“ war. Das ist im aufzuhebenden Beschluss ebenso der Fall.

Den Kommunen wurden Möglichkeiten offengelassen, bestimmte Regelungen zu treffen und an die Vergabe öffentlicher Flächen zu koppeln, um den Tierschutz wenigstens bei einigen Arten zu wahren und Schäden abzuwenden.

Sowohl der Landesbeauftragte für den Tierschutz in Baden-Württemberg als auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben rechtskonforme Empfehlungen abgegeben. Diese sind mit geringem bis gar keinem Risiko durch die Stadt umsetzbar und würden dem Gedanken des aufgehobenen Beschlusses entgegenkommen.

Zur argumentativen Untersetzung des Anliegens seien hier angeführt:

1. Stellungnahme des Landestierschutzbeauftragten von Baden-Württemberg v. 10. Juli 2015 unter dem Titel: Zirkusse mit Wildtieren in kommunalen öffentlichen Einrichtungen – Kann man durch Nutzungsverträge Einfluss nehmen? Empfehlungen für rechtskonforme Beschlüsse zur Nutzung kommunaler Einrichtungen.

Verweis: [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mmlr/intern/dateien/PDFs/SLT/15\\_07\\_10\\_Zirkusse\\_mit\\_Wildtieren\\_in\\_kommunalen\\_oeffentlichen\\_Einrichtungen.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mmlr/intern/dateien/PDFs/SLT/15_07_10_Zirkusse_mit_Wildtieren_in_kommunalen_oeffentlichen_Einrichtungen.pdf)

2. Ergänzung der Stellungnahme „Zirkusse mit Wildtieren in öffentlichen Einrichtungen“ v. 10. Juli 2015 des Landestierschutzbeauftragten Baden-Württemberg v. 17. März 2017 mit Ausführungen zu den ergangenen und auch vom Landesverwaltungsamt angeführten Urteilen.

Verweis: [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mmlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Ergaenzung\\_Stellungnahme\\_Zirkusse.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mmlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Ergaenzung_Stellungnahme_Zirkusse.pdf)

3. Beschluss des Bundesrates v. 18.03.2016 mit der Beschlussnummer 78/16; hier: EntschlieÙung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus.

Verweis: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0001-0100/78-16\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0001-0100/78-16(B).pdf?__blob=publicationFile&v=6)

4. Artikel mit Empfehlungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zu Handlungsmöglichkeiten für Kommunen.

Verweis: <https://www.kommunal.de/wildtierverbot-das-koennen-kommunen-tun>

Zu den der Oberbürgermeisterin obliegenden ordnungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, wie z.B. Sicherheitsauflagen hinsichtlich der Umzäunung und dem Aufsichtspersonal, räumt das Landesverwaltungsamt in seinem hier gegenständlichen Schreiben v. 1. September 2020 ein: „Die Begrenzung muss jedoch auf kommunalrechtlichen Erwägungen beruhen, damit sie in den Kompetenzbereich der Stadt Eisenach fällt“. Erstrebenswert wäre auch ein Verbot für Wildtierarten, welche gemäß Beschluss des Bundesrates (EntschlieÙung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus; Drucksacke 78/16 v. 18.03.2016) unter den Bedingungen eines Wanderzirkusses schwerwiegenden Belastungen ausgesetzt sind.

Ein generelles Verbot ist rechtswidrig und kann nur vom Bund geregelt werden. Die Kommunen haben aber dennoch verschiedene Möglichkeiten. Davon sollte die Stadt Eisenach im Sinne der Tiere und der Abwehr von Gefahren Gebrauch machen.

Herr Patrick Wieschke  
Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion